



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 13	Haßfurt, 24.09.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:	
Teil I:	
Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände	
▪ Einwohnerzahlen	S. 141-142
▪ Bekanntgabe HH-Satzung ZV Rettungsdienst u. Feuerwehralarmierung SW	S. 142
▪ Bekanntmachung Ausbau der Nassach in der Stadt Haßfurt	S. 142
▪ Bekanntmachung Ausbau des Dippacher Grundgrabens	S. 142
Teil II:	
Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände	
▪ Satzung Schulverband Mittelschule Ebern	S. 143-144
▪ Satzung Schulverband Grundschule Ebern	S. 144-145
▪ HH-Satzung Mittlerer Weisachgrund	S. 145-146
▪ Sitzungsterminplan	S. 146

Teil I

Nr. L/2-Reg.
EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.09.2013 und 31.12.2013

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.09.2013 und 31.12.2013 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.09.2013	31.12.2013
1	Aidhausen	1.751	1.746
2	Breitbrunn	1.047	1.042
3	Bundorf	924	916
4	Burgpreppach, M.	1.398	1.397
5	Ebelsbach	3.767	3.759
6	Ebern, St.	7.220	7.212
7	Eltmann, St.	5.272	5.241
8	Ermershausen	585	586
9	Gädheim	1.253	1.273
10	Haßfurt, St.	13.156	13.126
11	Hofheim i.UFr., St.	5.087	5.079
12	Kirchlauter	1.355	1.347
13	Knetzgau	6.419	6.414
14	Königsberg i.Bay., St.	3.666	3.665
15	Maroldsweisach, M.	3.431	3.415

Lfd.Nr.	Gemeinden	31.12.2012	31.03.2013
16	Oberaurach	4.021	4.029
17	Pfarrweisach	1.513	1.517
18	Rauhenebrach	2.938	2.929
19	Rentweinsdorf, M.	1.568	1.561
20	Riedbach	1.773	1.786
21	Sand a.Main	3.075	3.078
22	Stettfeld	1.123	1.126
23	Theres	2.636	2.642
24	Untermerzbach	1.717	1.709
25	Wonfurt	1.901	1.896
26	Zeil a.Main, St.	5.579	5.599
	Kreissumme	84.175	84.090

Verwaltungsgemeinschaften

1	Ebelsbach	7.292	7.274
2	Ebern	10.301	10.290
3	Hofheim i.UFr.	11.518	11.510
4	Theres	5.790	5.811

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 187), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Haßfurt, 16.09.2014
Landratsamt Haßberge

Veith

Az. I/4

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15 vom 4. September 2014 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Schweinfurt, 04.09.2014
Zweckverband für Rettungsdienst

Moller
Stellv. Geschäftsleiterin

Nr. III/4 - 641/1-1

**Wasserrecht;
Ökologischer Ausbau der Nassach in der Stadt Haßfurt, im Mündungsbereich des Mains, Fluss-km 0,110 - 0,410**

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beabsichtigt den ökologischen Ausbau der Nassach in der Gemarkung Haßfurt in Mündungsnähe zum Main von Fluss-km 0,110 bis Fluss-km 0,410.

Dabei wird in einem naturfernen Bereich mit gestreckter Linienführung das Gewässer verlegt und der Gewässerabschnitt abwechslungs- und struktureicher gestaltet. Das alte Flussbett bleibt erhalten und wird mit einem verringerten Abflussquerschnitt weiter beschickt. Mit der Umgestaltung werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie der EU umgesetzt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Haßfurt, 09.09.2014
Landratsamt Haßberge

Janik

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Ausbau des Dippacher Grundgrabens (Fl.Nr. 354 der Gemarkung Dippach) zum Zwecke der Schaffung einer Überfahrt für einen Radweg entlang der Staatsstraße 2284

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der geplanten Errichtung eines Radweges zwischen Eichelsdorf und Ermershausen soll die bestehende Verrohrung des Dippacher Grundgrabens in südlicher Richtung um 4,5 verlängert werden, um eine Radwegüberfahrt über den Bach zu ermöglichen. Im Gegenzug soll auf der Nordseite der Staatsstraße die bestehende Bachverrohrung um 4 m zurückgenommen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Maßnahme nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Haßfurt, 22.09.2014
Landratsamt Haßberge
Janik

Teil II

210.2-01/7-II/1

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Ebern

Der Schulverband Mittelschule Ebern erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 u. Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 u. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommzG) sowie Art.20a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Mittelschule Ebern.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ebern.
- (3) Schulverbandsmitglieder sind die Städte Ebern und Königsberg, sowie die Gemeinden Burgpreppach, Rentweinsdorf und Untermerzbach.

§ 2 Organe

Die Organe des Schulverbands sind (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG)

- die Schulverbandsversammlung und
- der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Ebern geführt.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit/Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommzG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.

- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für den entstandenen Verdienstausfall eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Schulverbandsräte die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfindet.

§ 5 Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Die Pauschalentschädigungen werden jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres ausbezahlt.

§ 6 Finanzbedarf

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung beschließen.

§ 7
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge einer Veränderung der Schulsprengel ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung für die Schulverbände Grund- und Hauptschule (Verbandssatzung) vom 15. Febr. 1989 und die Entschädigungssatzung des Schulverbandes Hauptschule Ebern vom 22. Dezember 2008 außer Kraft.

Ebern, 10. Juli 2014
Schulverband Mittelschule Ebern

Jürgen Hennemann
Schulverbandsvorsitzender

210.2-01/7-II/1

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Ebern

Der Schulverband Grundschule Ebern erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 u. Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 u. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art.20a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Verbandssatzung

§ 1
Name und Sitz des Schulverbandes

- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Grundschule Ebern.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Ebern.
- (6) Schulverbandsmitglieder sind die Stadt Ebern und die Marktgemeinde Rentweinsdorf

§ 2
Organe

Die Organe des Schulverbands sind (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG)
- die Schulverbandsversammlung und
- der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3
Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Ebern geführt.

§ 4
Ehrenamtliche Tätigkeit/Entschädigung

- (7) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (8) Die Schulverbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt.
- (9) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (10) Soweit die Schulverbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 16,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (11) Schulverbandsräte die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (12) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit eine Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfindet.

§ 5
Entschädigung des/der Schulverbandsvorsitzenden

- (4) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

- (5) Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (6) Die Pauschalentschädigungen werden jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres ausbezahlt.

§ 6
Finanzbedarf

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelung beschließen

§ 7
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8
Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge einer Veränderung der Schulsprengel ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung für die Schulverbände Grund- und Hauptschule (Verbandssatzung) vom 15. Febr. 1989 und die Entschädigungssatzung des Schulverbandes Hauptschule Ebern vom 22. Dezember 2008 außer Kraft.

Ebern, 10. Juli 2014
Schulverband Grundschule Ebern

Jürgen Hennemann
Schulverbandsvorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Abwasserzweckverbandes
"Mittlerer Weisachgrund"
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	68.250,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	342.554,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen..

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Maroldsweisach, 11.09.2014
Abwasserzweckverband "Mittlerer Weisachgrund"

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 14.07.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.08.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus, Hauptstr. 24, Zi.-Nr. 11, 96126 Maroldsweisach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 23.09.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2014/15 der Kreisgremien

Rechnungsprüfungsausschuss	30.09.2014
Umwelt- und Werkausschuss	02.10.2014
Ausschuss für Bau und Verkehr	02.10.2014
Kreisausschuss	06.10.2014
Kreistag mit Doppikschulung	06.10.2014
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	13.10.2014
Rechnungsprüfungsausschuss ZV-SZ	21.10.2014
Umwelt- und Werkausschuss	17.11.2014
Kreisausschuss	24.11.2014
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	26.11.2014
Kreistag	08.12.2014
Jugendhilfeausschuss	10.12.2014
Umwelt- und Werkausschuss	26.01.2015
Kreisausschuss - Haushalt	02.02.2015
Kreistag - Haushalt	23.02.2015